Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bern, 3. Dezember 2021

Verlängerung der Übergangsfrist zur Erstellung eines Basisinformationsblatts

(Änderung der Finanzdienstleistungsverordnung und der Kollektivanlagenverordnung)

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2020 sind das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG; SR *950.1*) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG; SR *954.1*) zusammen mit den bundesrätlichen Ausführungsverordnungen – der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV; SR *950.11*) und der Finanzinstitutsverordnung (FINIV; SR *954.11*) – in Kraft getreten. Das FIDLEG sieht unter anderem vor, dass die Ersteller eines komplexeren Finanzinstruments, das Privatkundinnen und -kunden angeboten wird, ein sog. Basisinformationsblatt zu erstellen haben (vgl. Art. 58 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 1 FIDLEG). Dieses Basisinformationsblatt enthält die Angaben, die wesentlich sind, damit die Anlegerinnen und Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen und unterschiedliche Finanzinstrumente miteinander vergleichen können (vgl. Art. 60 Abs. 1 FIDLEG).

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts ab dem 1. Januar 2022 gilt. Bis dahin können für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen, Immobilienfonds und strukturierte Produkte anstelle von Basisinformationsblättern weiterhin die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. vereinfachte Prospekte nach den bisherigen Vorschriften der KKV erstellt und veröffentlicht werden (vgl. Art. 110 und 111 FIDLEV für neu angebotene kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte sowie Art. 144 Abs. 1 und 5 Kollektivanlagenverordnung [KKV; SR *951.311*] für bereits angebotene kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte). Diese Übergangsfrist wurde bei Verabschiedung der FIDLEV im Einklang mit der damals geltenden Regelung in der EU für die Ablösung des UCITS[1]-KIID durch das PRIIPS[2]-KID (vgl. Art. 32 Abs. 1 PRIIPS) festgelegt. Dabei stellte der Bundesrat bei Verabschiedung der FIDLEV in Aussicht, die Entwicklungen in der EU zur Ablösung des UCITS-KIID durch das PRIIPS-KID weiter zu beobachten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Schweizer Übergangsregelung zu prüfen (vgl. für Einzelheiten die Erläuterungen zu FIDLEV/FINIV/AOV, S. 70 f.).

2 Anpassungsbedarf

Am 15. Juli 2021 unterbreitete die Europäische Kommission dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament den Vorschlag, das UCITS-KIID sechs Monate später als ursprünglich geplant, also per 1. Juli 2022 durch das PRIIPS-KID abzulösen[3]. Der Rat und das Europäische Parlament haben in der Folge im November 2021 eine Verlängerung beschlossen, allerdings nicht um sechs, sondern um 12 Monate.

Der Grossteil der in der Schweiz Privatanlegerinnen und -anlegern angebotenen Fonds sind sog. UCITS. Für diese wird in der EU zurzeit ein UCITS-KIID und, nach der geschilderten Verlängerung, ab dem 1. Januar 2023 ein PRIIPS-KID erstellt. Letzteres ist dem Basisinformationsblatt gleichwertig und kann daher an dessen Stelle verwendet werden (vgl. Art. 59 Abs. 2 FIDLEG i.V.m. Art. 87 und Anhang 10 FIDLEV). Es wäre unverhältnismässig und für die Anlegerinnen und Anleger verwirrend, wenn ab dem 1. Januar 2022 für ein Jahr nebst dem UCITS-KIID noch ein Basisinformationsblatt erstellt werden müsste. Daher wird die Übergangsfrist zur Erstellung eines Basisinformationsblatts für Effektenfonds analog der Regelung in der EU um zwölf Monate, d.h. bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Gleichzeitig wird aus

[1] Richtlinie (EU) Nr. 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW/PRIIPS), ABl. L 302vom 17.11.2009, S. 32.

[2] Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1.

[3] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen, COM/2021/397 final.

Gründen der Gleichbehandlung, aber auch, um Ersteller und die Anlegerinnen und Anleger nicht zu verwirren, die Übergangsfrist zur Erstellung eines Basisinformationsblatt für alle anderen Finanzprodukte ebenfalls bis zum genannten Datum verlängert. Bis zum 31. Dezember 2022 können für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen, Immobilienfonds und strukturierte Produkte folglich anstelle von Basisinformationsblättern weiterhin die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. vereinfachte Prospekte nach den bisherigen Vorschriften der KKV erstellt und veröffentlicht werden (dies bedeutet, dass auch die bisherigen Ausnahmen – etwa gestützt auf Art. 10 Abs. 5 KAG – weiterhin gelten). Artikel 110 und 111 FIDLEV sowie Artikel 144 Absätze 1 und 5 KKV werden entsprechend angepasst.

Unabhängig von der Verlängerung der Übergangsfrist zur Erstellung eines Basisinformationsblatts wird die Anpassung von Artikel 144 KKV zum Anlass genommen, in Absatz 3 der Bestimmung eine Klarstellung vorzunehmen. Nach dem geltenden Wortlaut der genannten Bestimmung sind Fondsleitungen, SICAV und KmGK verpflichtet, der FINMA die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge innert zwei Jahren ab Inkrafttreten der FIDLEV/FINIV bzw. der angepassten KKV einzureichen. In besonderen Fällen kann die FINMA diese Frist erstrecken. Von diesem Recht hat die FINMA Gebrauch gemacht, und die Frist um ein halbes Jahr, also bis zum 30. Juni 2022 erstreckt.

Die dargelegte Übergangsregelung erscheint in Bezug auf vorbestehende offene kollektive Kapitalanlagen, also den vertraglichen Anlagefonds und die SCIAV, sachgerecht. Bei diesen kollektiven Kapitalanlagen ist es möglich, dass neue Anlegerinnen und Anleger Anteile erwerben. Anders ist dies bei den vorbestehenden KmGKs. Entsprechend ihrem Charakter als geschlossene kollektive Kapitalanlagen ist bei diesen ein Neueintritt von Gesellschaftern nur in Ausnahmefällen möglich und sie weisen in der Regel eine fixe Laufzeit auf. Unter diesen Umständen erscheint die Vorgabe einer Anpassung des unter altem Recht abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages an das neue Recht als nicht sachgerecht. Im Hinblick darauf, dass voraussichtlich nur formelle Punkte angepasst werden müssten, der Aufwand für eine Anpassung aber sehr gross wäre, wäre sie auch nicht verhältnismässig. Aus diesem Grund wird die KmGK aus Artikel 144 Absatz 3 KKV gestrichen. Sie müssen also ihre Gesellschaftsverträge weder anpassen noch der FINMA zur erneuten Genehmigung einreichen. Als selbstredend versteht sich, dass sich neue KmGKs an das neue Recht halten müssen.